

RS Vwgh 2022/2/3 Ra 2021/17/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §47 Abs4

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/15/0068 B 12. November 2020 RS 4

Stammrechtssatz

Gemäß § 47 Abs. 4 letzter Satz VwGVG sind nach dem Schluss der Verhandlung der Spruch des Erkenntnisses und seine wesentliche Begründung nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden. Kann das Erkenntnis nicht sogleich im Anschluss an die Verhandlung verkündet werden, insbesondere wenn komplexe Rechtsfragen zu klären sind oder erst in der Verhandlung neue Beweismittel vorgelegt wurden, die das Verwaltungsgericht noch prüfen/werten muss, entfällt die Verkündung (arg. "nach Möglichkeit"). In diesem Fall ergeht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nur schriftlich (vgl. Eder/Martschin/Schmidt, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte², § 47 K 11).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021170001.L02

Im RIS seit

22.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>